

Formular erfassen liessen, dennoch waren sie so kurz und gedrängt wie möglich gehalten.<sup>585</sup> Idealerweise sollte seitens des Gerichts für die betreffenden Akte und Schriftstücke einfach auf ein Formular zurückgegriffen und dieses schnell ausgefüllt werden, höchstens unter geringfügigen Streichungen und Einfügungen, wodurch Schreib- und Zeitaufwand sowie damit verbundene Kosten auf ein Minimum reduziert würden. Später würden die prägnanten Schriftstücke den ganzen Zivilprozess hindurch alles Nötige, aber eben nur dies, dokumentieren und in der Folge auch dadurch wiederum zusätzlich Aufwand, Zeit und somit Kosten reduzieren.

Dass die Verwendung der Formulare ein vorläufiger Versuch war, brachte die Verordnung deutlich zum Ausdruck. Um später eindeutige (empirische) positive oder negative Ergebnisse zu erhalten, verpflichtete sie zur Verwendung der Formulare, und dies grundsätzlich in ihrer vorgegebenen Form. Sollte der Versuch glücken und sollten sich die Formulare als «nothwendig oder zweckmässig»<sup>586</sup> im Sinne der faktischen Prozessökonomie erweisen, würden vielleicht weitere Formulare herausgegeben; «bis auf weiteres»<sup>587</sup> waren daher gemäss der Verordnung die herausgegebenen Formulare, aber auch nur diese, zu verwenden.

b) Nachträge und nicht offizielle Mustersammlung

Als «Nachtrag»<sup>588</sup> zum Formularienbuch ergingen speziell an die Anwaltschaft und die Notariate in «Vorbereitung der Civilprocessreform»<sup>589</sup> Regeln über die «[a]eussere Form der *Eingaben an die Gerichte*»<sup>590</sup>. Sie bezweckten einen reibungslosen Übergang zum neuen Verfahrensrecht und sollten möglichst eine Einheitlichkeit der Eingaben mittels Formularen vorbereiten sowie durch Literaturhinweise die Auseinandersetzung mit den neuen Verfahrensordnungen fördern.<sup>591</sup> Im

---

585 Leonhard, S. 148; vgl. K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 317 Ziff. VIII.

586 K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 316 Ziff. IV.

587 K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 315 Ziff. I und ebenso S. 316 Ziff. IV.

588 Klein, Zivilprozeß, S. 20 und S. 53; Leonhard, S. 148.

589 K. k. Justizministerium, Mittheilung Eingaben 1897, S. 394.

590 K. k. Justizministerium, Mittheilung Eingaben 1897, S. 394.

591 K. k. Justizministerium, Mittheilung Eingaben 1897, passim; Nachweis des Erlasses auf S. 394; besonders S. 396 [Ziff. 7] zur Beschleunigung.